

# **Das Opferentschädigungsgesetz**

## **Grundsatz**

Wer in Deutschland durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten.

## **Geltungsbereich des Gesetzes**

Das Gesetz gilt für Ansprüche aus Gewalttaten, die nach dem 15. Mai 1976 begangen worden sind. Es gilt dann, wenn die Schädigung im Bundesgebiet oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist.

## **Anspruchsvoraussetzungen**

Es muss eine Gewalttat vorliegen. Anspruchsberechtigt sind der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen. Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Der Geschädigte sollte unverzüglich Strafanzeige erstatten oder aber Strafantrag stellen.

## **Umfang der Leistungen**

Die Versorgung wird nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Sie umfasst insbesondere: Heil- und Krankenbehandlung, Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Witwen- und Weisenbeihilfen, Bestattungs- und Sterbegeld, Kapitalabfindungen/ Grundrentenabfindung.

Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bereich Sie als Antragsteller/in ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**Die vorstehenden Informationen wurden einer Broschüre des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen.**